

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld



EINGEGANGEN
10. Juni 2022

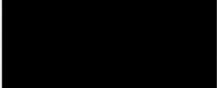
Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Postanschrift: 48651 Coesfeld

Abteilung: 39 - Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung

Geschäftszeichen: 391.10.30.05.01

Auskunft: 

Raum: 

Telefon-Durchwahl:

Telefon-Vermittlung:

Telefax:

E-Mail: veterinaerdienst@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 07.06.2022

Antrag nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zur Herausgabe von Kontrollberichten der Lebensmittelüberwachung im Falle von Beanstandungen; Kampagne von Foodwatch bzw. FragDenStaat „Topf Secret“

Antrag vom 17.05.2022 zum Unternehmen Gasthaus Keull, Coesfeld

Mein Schreiben vom 23.05.2022

Bescheid gem. § 5 VIG



mit Schreiben (email) vom 17.05.2022 haben Sie im Rahmen der o.g. Kampagne gemäß § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, ber. S. 2725) in der zur Zeit geltenden Fassung beantragt, folgende Informationen zu erhalten:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

*Gasthof Keull
Am Roten Baum 18
48653 Coesfeld*

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Aufgrund Ihres Informationsanspruches gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG habe ich die letzten zwei Betriebskontrollen bei dem o.g. Betrieb geprüft und lege hiermit gem. § 5 Abs. 3 VIG Ort, Zeit und Art des Informationszuganges wie folgt fest:

Zu Frage 1

Die letzten zwei lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen des von Ihnen angefragten Unternehmens haben am 19.07.2018 und am 18.06.2020 stattgefunden.

Zu Frage 2

Bei beiden Kontrollen hat es Beanstandungen gegeben. Im Sinne einer angemessenen Beantwortung Ihrer Fragen werde ich Ihnen den wesentlichen Inhalt der Kontrollberichte in zwei Wochen schriftlich mitteilen (zur Begründung siehe unten).

Für Rückfragen hierzu stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Gebührenentscheidung:

Diese Entscheidung ist gem. § 7 Abs. 1 VIG gebührenfrei.

Begründung:

Ihren per email eingereichten Antrag auf Informationszugang stützen Sie auf §§ 1 und 2 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG). Ausschluss- und Beschränkungsgründe würden aus Ihrer Sicht nicht bestehen. Im Wesentlichen führen Sie an, unter Beanstandungen unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften zu verstehen. Sollte es bei dem von Ihnen benannten Betrieb zu einer oder mehreren solcher Beanstandungen gekommen sein, werde die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichtes - unabhängig von einer Einstufung als geringfügig oder schwerwiegend - beantragt.

Die Auskunft sei zudem nach § 7 Abs. 1 VIG gebührenfrei. Die Information sei unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats zugänglich zu machen. Sie bitten um eine Antwort in elektronischer Form (email).

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 4 VIG sei nur dann zulässig, wenn betroffene Dritte ausdrücklich nach einer Offenlegung fragen. Für diesen Fall erklären Sie sich einverstanden damit und bitten um Weiterbearbeitung des Antrages.

Nach Eingang des Antrages haben Sie eine Eingangsbestätigung sowie eine Zwischennachricht erhalten. Darin wurden Sie u.a. darauf hingewiesen, dass wegen der Anhörung des betroffenen Betriebes sich die Bearbeitungsfrist auf zwei Monate verlängert, § 5 Abs. 2 Satz 2 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG).

Es sei vorbehalten, Ihnen die beantragte Auskunft in Papierform auf dem Postweg zu übersenden.

Bei den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen des von Ihnen erfragten Unternehmens hatte es jeweils Beanstandungen gegeben. Da Sie für diesen Fall weitergehende Informationen erfragt haben, war zunächst das betroffene Unternehmen als beteiligter Dritter gem. § 5 Abs. 1 VIG in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) anzuhören.

Eine Stellungnahme hat das Unternehmen nicht abgegeben.

Gemäß § 5 Abs. 2 und 3 VIG ist über den Antrag bei Beteiligung eines Dritten innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Bei Stattgabe sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen und auch dem Dritten bekannt zu geben.

Nach Prüfung, auch unter dem Aspekt der Ausschlussgründe des § 3 VIG, habe ich nunmehr über Ihren Antrag entschieden. Ihrem Informationsbegehren wird demnach wie oben festgelegt stattgegeben.

Gemäß § 6 Abs. 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Ein solcher Grund liegt hier vor. In Ihrem Antrag begehren Sie für den Fall von Beanstandungen die Übersendung des Kontrollberichtes per Email. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ein Kontrollbericht neben Informationen über Verstöße bzw. rechtliche Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 VIG auch weitere, betriebsbezogene, z.T. auch personenbezogene Daten enthalten kann, gegen deren Herausgabe rechtliche Bedenken bestehen (Datenschutz).

Beim Leser wiederum könnte mit der elektronischen Übersendung meiner Schreiben und damit aktiven Nutzung der Plattform der Eindruck einer behördlichen Veröffentlichung gem. VIG bestehen, die jedoch nicht beabsichtigt ist (so auch Verwaltungsgericht Regensburg, Entscheidung vom 13.03.2019, Az.: RN 5 S 19.189). Jedenfalls ist zu berücksichtigen, dass ich als Behörde - im Gegensatz zu einer von mir vorgenommenen Veröffentlichung der Informationen im Internet (i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 VIG) - nach Herausgabe der Informationen durch elektronische Übersendung auf den öffentlichen Kommunikationsprozess mit Hilfe der von Ihnen für Ihren Antrag genutzten Plattform foodwatch/fragdenstaat.de nicht mehr einwirken kann.

Hinweis: Eine rechtswidrige Veröffentlichung von Verbraucherinformationen im Internet darf nicht erfolgen.

Aus den genannten Gründen werden Ihnen die begehrten Informationen in der oben festgelegten Art und Weise durch schriftliche Mitteilung auf dem Postwege zugänglich gemacht. Ihrem Anliegen, Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes zu erhalten, wird damit in geeigneter und angemessener Weise entsprochen.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Informationserteilung in zwei Wochen weise ich darauf hin, dass der Informationszugang gem. § 5 Abs. 4 VIG erst erfolgen darf, wenn diese Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem/dieser ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

Da das betroffene Unternehmen diese Entscheidung mit Schreiben gleichen Datums ebenfalls erhält, ergibt sich hiervon ausgehend der Zeitpunkt des Informationszuganges. Sofern kein Rechtsmittel eingelegt und dessen aufschiebende Wirkung angeordnet wird, wird Ihnen der Informationszugang entsprechend gewährt.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, oder Postfach 80 48, 48043 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u.a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

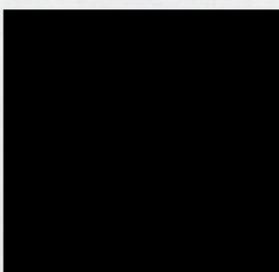
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

- Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 VIG hat die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Sie können aber bei o.g. Gericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Klage stellen.

 Grüßen